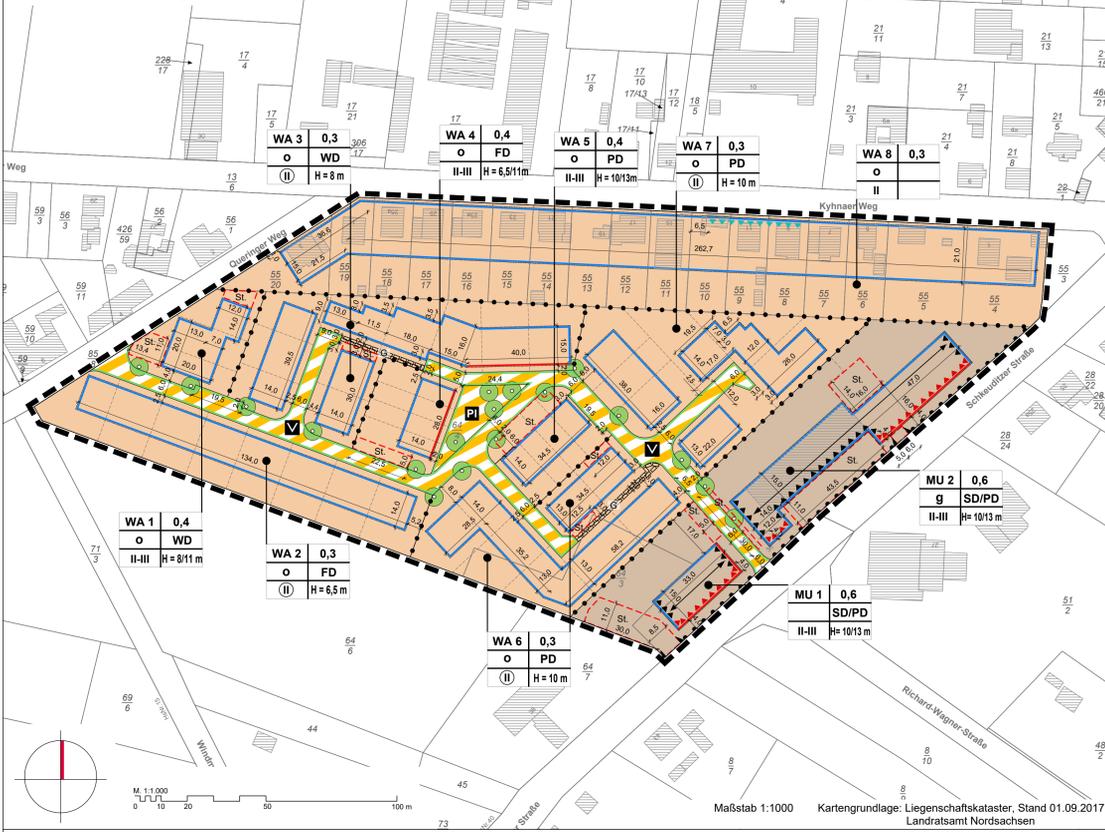


Teil A: Planzeichnung



Planzeichenerklärung [gemäß PlanZV]

- Festsetzungen**
 - Planungsrechtliche Festsetzungen** [§ 9 Abs. 1 und 7 BauGB]
 - Art der baulichen Nutzung** [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]
 - WA 4 Allgemeines Wohngebiet, hier z.B. WA 4 [§ 4 BauNVO] (siehe textliche Festsetzung 1.1.1 und 1.1.3)
 - MU 2 Urbanes Gebiet, hier z.B. MU 2 [§ 6a BauNVO] (textliche Festsetzung 1.1.2 und 1.1.3)
 - Maß der baulichen Nutzung** [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]
 - 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß, hier z.B. 0,4 [§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO]
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier z.B. 2 [§ 16 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 BauNVO]
 - II-II Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß, hier z.B. 2 bis 3 [§ 16 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 BauNVO]
 - H = 10 m maximale Höhe baulicher Anlagen (siehe textliche Festsetzung 1.6)
 - H = 8/11 m maximale Höhe abhängig von der Geschosshöhe hier z.B. II-II bedeutet für II, dass H = 8 m, und III, dass H = 11 m [§ 16 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4 BauNVO]
 - Bauweise, Baulinie, Baugrenzen** [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]
 - o offene Bauweise [§ 22 Abs. 1 BauNVO]
 - g geschlossene Bauweise [§ 22 Abs. 1 BauNVO]
 - Baulinie** [§ 23 Abs. 1, 2 BauNVO]
 - Baugrenze** [§ 23 Abs. 1, 3 BauNVO]
 - Stellplätze, Ein- und Ausfahrten** [§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB]
 - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze [§ 12 Abs. 6 BauNVO] (siehe textliche Festsetzung 1.2)
 - Ein- und Ausfahrt [§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB]
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrten [§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB]
 - Verkehrsflächen** [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB]
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, öffentlich
 - hier: Verkehrsbenutzter Bereich
 - hier: Platz
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Gehrechte** [§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB]
 - Mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit zu belastende Flächen

- Vorkehrungen zum Schutz vor Immissionen an Gebäudeseiten** [§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB]
 - ▲▲▲▲ Schutz entsprechend Lärmpegelbereich III (siehe textl. Festsetzung 1.4.1)
 - ▲▲▲▲ Schutz entsprechend Lärmpegelbereich IV (siehe textl. Festsetzung 1.4.1)
 - ▲▲▲▲ Schutzmaßnahmen zur Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm (siehe textl. Festsetzung 1.4.2)
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** [§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB]
 - neu zu pflanzende Bäume (siehe textl. Festsetzung 1.5.2)
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans [§ 9 Abs. 7 BauGB]
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und des unterschiedlichen Maßes der Nutzung [§§ 1 Abs. 5, 6, 9 und §16 Abs. 5 BauNVO]
- Örtliche Bauvorschriften** [§ 9 Abs. 4 BauGB und § 89 SächsBO]
 - Hauptflächrichtung Satellitdach
 - FD Flachdach
 - SD Satellitdach
 - PD Pultdach
 - WD Walmdach
- Darstellungen ohne Normcharakter**
 - Bemaßung, z.B. 15 m
 - Aufteilung der Nutzungsschablone

WA 2	0,3	Grundflächenzahl
o	FD	Baugrubenkategorie Nr.
o	PD	Bauweise
o	WD	Dachform
II	H = 6,5 m	Zahl der Vollgeschosse
		max. Gebäudehöhe
 - Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Darstellungen der Plangrundlage (Auswahl)**
 - Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
 - Gebäude-Bestand mit Hausnummer

Teil B: Text

- Rechtsgrundlagen**
 - Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung, BauNVO 1990)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung, PlanZV)** vom 16. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert
 - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)** vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503) geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert
 - Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert
 - Sächsische Bauordnung (SächsBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert
 - Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)** vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) geändert
 - Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG)** vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)
 - Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)** vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt durch das Gesetz vom 2. April 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert
- Festsetzungen**
 - Planungsrechtliche Festsetzungen** [§ 9 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB]
 - Art und Maß der baulichen Nutzung** [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]
 - 1.1 Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 8 gilt:
Allgemein zulässig sind
 - a) Wohngebäude,
 - b) die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 - c) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Unzulässig sind**
 - a) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - b) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - c) Anlagen für Verwaltungen,
 - d) Gartenbaubetriebe,
 - e) Tankstellen.
 - 1.2 Für die Urbanen Gebiete MU 1 und MU 2 gilt:
Allgemein zulässig sind
 - a) Wohngebäude,
 - b) Geschäfts- und Bürogebäude,
 - c) Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - d) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - e) Anlagen für Verwaltungen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Unzulässig sind**
 - a) sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
 - b) Vergnügungsstätten,
 - c) Tankstellen.
 - In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) und in den Urbanen Gebieten (MU) sind Werbeanlagen als selbständige Hauptnutzung nicht zulässig [§1 Abs. 9 BauNVO].
 - Flächen für Garagen und Stellplätze** [§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO]
 - In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 7 und in den Urbanen Gebieten MU 1 und MU 2 sind Stellplätze, Garagen und offene Garagen (überdachte Stellplätze, sog. Carports) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den Flächen für Stellplätze zulässig.
 - Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]
 - 1.3.1 Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sowie die Flächenentwässerung (befestigte und unbefestigte Flächen) sollen durch geeignete Maßnahmen auf dem eigenen Grundstück verbleiben. Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) ist in jedem Fall zulässig. Die Planung und Dimensionierung der Versickerungsanlage ist durch ein anerkanntes Fachbüro vornehmen zu lassen. Die Planung ist so vorzunehmen, dass durch die Versickerung des Niederschlagswassers die benachbarten Grundstücke und Gebäude nicht beeinträchtigt werden.
 - 1.3.2 In den Urbanen Gebieten MU 1 und MU 2 sind 6 Halbhöhlen als künstliche Nistkästen zu errichten.
 - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** [§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB]
 - 1.4.1 An Gebäudeseiten, bei denen "Schutz entsprechend Lärmpegelbereich III oder IV" festgesetzt ist, muss bei Aufenthaltsräumen für Außenbauteile das bewertete Schallmaß gemäß Abschnitt 7.1 der DIN 4109-1 (Stand Januar 2018) für den jeweiligen Lärmpegelbereich nachgewiesen werden. Die Fenster von nachts genutzten Räumen (z.B. Schlaf- und Kinderzimmer) sind mit schalldämmenden fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen auszustatten.
 - 1.4.2 An Gebäudeseiten mit festgesetzten "Schutzmaßnahmen zur Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm" dürfen keine Aufenthaltsräume angeordnet werden oder sind Fenster von Aufenthaltsräumen nur mit einer Konstruktion zulässig, bei der am maßgeblichen Immissionsort die nach der TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden (z.B. vorgesezte Glasscheibe vor zu öffnendem Fenster oder Festverglasung).
 - 1.4.3 Überschreitet der Beurteilungspegel gemäß Nr. 2.10 der TA Lärm von außerhalb der Gebäude angeordneten Aggregaten wie Luftwärmepumpen (LWP) an der Grenze zu benachbarten Grundstücken den Wert von 37 dB(A), so sind diese Aggregate so einzuhauseln, dass der o.g. Beurteilungspegel an der Grenze zu benachbarten Grundstücken nicht überschritten wird. Dies ist im Antrag gem. §§ 62-64 SächsBO nachzuweisen. In den Urbanen Gebieten MU 1 und MU 2 sind LWP von der Zulässigkeit ausgeschlossen.
 - Natur und Landschaft** [§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB]
 - 1.5.1 Je 450 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum bis 2. Ordnung (Stammumfang 16-18 cm) oder Obstbaum gemäß der Pflanzliste unter IV. zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bestandsbäume und Bäume entsprechend den Festsetzungen 1.5.2 und 1.5.3 werden angerechnet.
 - 1.5.2 An den festgesetzten Standorten für neu anzupflanzende Bäume ist jeweils ein standortgerechter Laubbaum bis 2. Ordnung (Stammumfang 16-18 cm) gemäß der Pflanzliste unter IV zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Baumstandort kann von der im Plan festgesetzten Lage um bis zu 3 m abweichen.
 - 1.5.3 Je angefangene vier ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum bis 2. Ordnung (Stammumfang 16-20 cm) gemäß der Pflanzliste unter IV. zwischen den Stellplätzen bzw. unmittelbar am Rand zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baumstandort ist eine unversiegelte Bodenfläche von mind. 10 m² vorzusehen.
 - 1.5.4 In den Baugebieten WA 1 bis WA 7, MU 1 und MU 2 sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 30° extensiv zu begrünen (Substratschicht mind. 5 cm). Davon ausgenommen sind Dachflächen für Belichtungszwecke sowie Dächer mit Anlagen zur Sonnenenergienutzung.
 - Bezugshöhen** [§ 9 Abs. 3 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO]
 - Bezugshöhe für die in der Planzeichnung festgesetzten Gebäudehöhen ist die mittlere Höhe der Oberkante der an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, ermittelt aus der Höhe der Endpunkte der anliegenden Grenze des jeweiligen Baugrundstücks. Die maximale Gebäudehöhe wird definiert als der oberste Abschluss eines Gebäudes.
- Örtliche Bauvorschriften** [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO]
 - Dächer** [§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO]
 - In den Baugebieten WA 1 bis WA 7, MU 1 und MU 2 sind nur Dächer mit einer Dachneigung bis max. 30 Grad zulässig. Solarenergieanlagen sind außer bei Flachdächern in die Dachhaut zu integrieren oder parallel zur Dachhaut anzuordnen. Aufgeständerte Solarenergieanlagen auf Flachdächern müssen einen Abstand von 1,5 m zur Fassade einhalten.
 - Fassaden** [§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO]
 - Fassaden sind in hellen Farbtönen zu verputzen. Für untergeordnete Gebäudeeile können auch andere Farben und Materialien eingesetzt werden, wenn diese nicht spiegeln oder glänzen wie z.B. Fliesen, glänzende Klinker, Kupfer usw.

- Garagen und Carports** [§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO]
 - Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind mit Flachdach auszubilden.
- Einfriedrungen** [§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO]
 - An der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Einfriedrungen eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten. Einfriedrungen müssen einen Abstand von mind. 0,25 m von den festgesetzten Verkehrsflächen einhalten.
- Werbeanlagen** [§ 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsBO]
 - 2.5.1 Anlagen mit blinkender oder sich bewegend Leuchtbewertung sind unzulässig.
 - 2.5.2 Werbeanlagen sind nur mit einer Größe bis zu 0,5 m² zulässig.
- Eingrünung von Müllstandplätzen** [§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO]
 - Die Plätze für Abfallbehälter, die an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, sind zu begrünen oder einzuhauseln.
- Hinweise**
 - Ausgabe von DIN - Normen und Richtlinien**
 - Die DIN-Normen und Richtlinien, auf die in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird, werden im Bauplatz der Stadt Delitzsch während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.
 - Artenschutz**
 - Entsprechend dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans auf Flurstück 3/1 der Gemarkung Delitzsch, Flur 2 (Tiertgarten Delitzsch) ein Schwalbenturm mit mindestens 20 Mehlschwalben-Nistplätzen in Gruppen von etwa 5 Nisthilfen und künstlichen Locknestern sowie mindestens 4 einzeln-re Rauchschaalwaben-Nisthilfen zu errichten. Das Innere des Schwalben-Turmes (Dachraum) ist mit Hangplätzen und Zufugsmöglichkeiten für Fledermäuse zu versehen. (CEF-Maßnahme gem. § 1a Abs. 3 S 4 BauGB)
 - Höhenfestpunkt**
 - Der Höhenfestpunkt 4439 9 03370, angrenzend an die Schkeuditzer Straße und schräg gegenüber der Einmündung der Richard-Wagner-Straße, ist grundsätzlich zu erhalten (§ 6 Abs. 1 und 2 SächsVermKatG).
 - Abfall/Bodenschutz**
 - Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Baurvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und/oder Altlasten i.S.d. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 bis 5 BBodSchG (z. B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall), besteht für den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück nach § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG die Pflicht, diese unverzüglich der nach § 19 Abs. 1 SächsKrWBodSchG zuständigen Behörde (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt) mitzuteilen.
 - Vorbeugender Radonschutz**
 - 1. Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes und der novellierten Strahlenschutzverordnung gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 – 132 StrSchG / §§ 153 – 158 StrSchV). Erstmals wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.
 - Das Plangebiet liegt nach den bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können.
 - Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchtechutz eingehalten werden. Wer im Rahmen baulicher Veränderungen eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.
 - Vorausichtlich bis Ende 2020 werden spezielle Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Anzahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten werden dann weitergehende Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, die Ermittlung der Radonsituation an Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten sein (§§ 153 – 154 StrSchV).
 - Die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen ist Ansprechpartner für Fragen zu Radonkonzentration, Radonwirkung und Radonschutz.
 - Kulturreinhalte**
 - Bei Sachverhalten, die auf Kulturreinhalte hindeuten, ist gemäß § 20 SächsDSchG die zuständige Denkmalschutzbehörde umgehend in Kenntnis zu setzen. Fund und Zustand sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesoberbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.
- Pflanzliste**
 - standortgerechte Laubbäume:**

Acer platanoides 'Columnare'	Säulenförmiger Spitzahorn
Acer platanoides 'Olmsted'	Spitzahorn
Acer rubrum 'Scanlon'	Schmalblättriger Rotahorn
Carpinus betulus 'Lucas'	Säulen-Hainbuche
Crataegus monogyna 'Stricta'	Säulenweißdorn
Malus tschonoskii	Wollapfel
Malus-Hybride 'Street Parade'	Sibirischer Apfel
Prunus sargentii 'Rancho'	Zierkirsche
Prunus x schmittii	Zierkirsche
Sorbus x thuringiaca 'Fastigiata'	Thüringische Säulen – Mehlbeere
 - Malus domestica (in Sorten)
 - Apfel (Gravensteiner Winterlockenapfel, Finkenwerder Prinzenapfel, Graue Französische Renette)
 - Pyrus communis (in Sorten)
 - Birne (Pastorenbirne, Grafen von Paris, Alexander Lucas, Boss's Flaschenbirne, Clapps Liebling)
 - Prunus avium (in Sorten)
 - Süßkirsche (Kassins Frühe)
 - Prunus domestica (in Sorten)
 - Pflaume, Zwetschge, Mirabelle (Anna Späh, Große Grüne Reneklöde, Quillins)
- Verfahrensmerkmale**
 - Der Stadtrat der Stadt Delitzsch hat am 22.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 'Schulze-Delitzsch-Siedlung, Schkeuditzer Straße' beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 13/2017 der Stadt Delitzsch am 08.07.2017.
 - Delitzsch, Oberbürgermeister Dr. Wilde
 - Der Stadtrat der Stadt Delitzsch hat am 22.03.2018 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 'Schulze-Delitzsch-Siedlung, Schkeuditzer Straße' einschließlich Begründung gebilligt und nach § 3 (1) BauGB zur öffentl. Auslegung bestimmt.
 - Delitzsch, Oberbürgermeister Dr. Wilde
 - Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 'Schulze-Delitzsch-Siedlung, Schkeuditzer Straße' einschließlich Begründung hat nach § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 10.04.2018 bis einschließlich 14.05.2018 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann bei der Stadt Delitzsch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, im Amtsblatt Nr. 06/2018 der Stadt Delitzsch, erschienen am 31.03.2018, ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Delitzsch, Oberbürgermeister Dr. Wilde
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 29.03.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 14.05.2018 aufgefordert.
 - Delitzsch, Oberbürgermeister Dr. Wilde
 - Der Stadtrat der Stadt Delitzsch hat am 20.06.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Der Auslegungsbeschluss wurde am 05.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Delitzsch, Oberbürgermeister Dr. Wilde
 - Der Stadtrat der Stadt Delitzsch hat am 20.06.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Der Auslegungsbeschluss wurde am 05.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Delitzsch, Oberbürgermeister Dr. Wilde

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und der umweltrelevanten Stellungnahmen hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 15.07.2019 bis 16.08.2019 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Delitzsch ausliegen und war auf der Internetseite der Stadt Delitzsch sowie auf dem zentralen Landesportal Sachsen öffentlich einsehbar. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann bei der Stadt Delitzsch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, im Amtsblatt Nr. 13/2019 der Stadt Delitzsch, erschienen am 05.07.2019, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Delitzsch, Oberbürgermeister Dr. Wilde

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 09.07.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Delitzsch, Oberbürgermeister Dr. Wilde

Der Stadtrat der Stadt Delitzsch hat am 00.00.2020 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Der Auslegungsbeschluss wurde am 00.00.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Delitzsch, Oberbürgermeister Dr. Wilde

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und der umweltrelevanten Stellungnahmen hat gemäß § 3 (2), 4a (3) BauGB in der Zeit vom 00.00.2020 bis 00.00.2020 erneut während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Delitzsch ausliegen und war auf der Internetseite der Stadt Delitzsch sowie auf dem zentralen Landesportal Sachsen öffentlich einsehbar. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann bei der Stadt Delitzsch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, im Amtsblatt Nr. 00/2020 der Stadt Delitzsch, erschienen am 00.00.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Delitzsch, Oberbürgermeister Dr. Wilde

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurden am 00.00.2020 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen der Öffentlichkeit ist am 00.00.2020 mitgeteilt worden. Der Beschluss wurde ortsüblich am 00.00.2020 bekannt gemacht.

Delitzsch, Oberbürgermeister Dr. Wilde

Der Bebauungsplan Nr. 49 'Schulze-Delitzsch-Siedlung, Schkeuditzer Straße', bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wurde am 00.00.2020 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Delitzsch, Oberbürgermeister Dr. Wilde

Der Bebauungsplan Nr. 49 'Schulze-Delitzsch-Siedlung, Schkeuditzer Straße' wird hiermit ausgesetzt.

Delitzsch, Oberbürgermeister Dr. Wilde

Das Landratsamt Nordsachsen hat den Bebauungsplan Nr. 49 'Schulze-Delitzsch-Siedlung, Schkeuditzer Straße' mit Bescheid vom 00.00.2020, AZ: gemäß § 10 (2) BauGB genehmigt.

Torgau, LRA Nordsachsen

Der Satzungsbeschluss wurde am 00.00.2020 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienstzeiten ausliegt, von jedermann eingesehen werden kann und über seinen Inhalt Auskunft zu erhalten ist. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (1) BauGB entsprechend § 215 (2) BauGB i.V.m. § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 (3) und (4) BauGB hingewiesen worden.

Delitzsch, Oberbürgermeister Dr. Wilde

Die Flurstücksbezeichnungen (Flurstücksnummern) und die Darstellung der Flurstücksgrenzen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.

Torgau, LRA Nordsachsen - Vermessungsamt



Stadt Delitzsch

Bebauungsplan Nr.49

Schulze-Delitzsch-Siedlung,
Schkeuditzer Straße
Teilgebiet Nord

Übersichtskarte:
Umgrenzung des Bebauungsgebietes
Quelle: <https://geo.werra.sachsen.de>
Stand 03.02.2020



Auftraggeber: MaSa Service + Verwaltungs GmbH

Planverfasser: DNI Daab Nordheim Reutler Partnerschaft v. Architekten, Stadt- und Umweltplaner, DAAB NORDHEIM REUTLER, Daab 12.02.2020 / Unterschrift

Planfassung gemäß § 10 (1) BauGB

Datum/Unterschrift